

MUSIKSCHULE WOLFSCHLUGEN

GEBÜHRENORDNUNG

§ 1 GEBÜHRENPFLICHT

- (1) Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule Wolfschlugen werden Gebühren nach dem jeweils gültigen Tarif (vgl. Tarifblatt) erhoben.
- (2) Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren. Sie werden in 12 Raten jeweils zum 1. eines Kalendermonates fällig. Unterrichtsfreie Tage (Ferien, Feiertage) haben auf die Berechnung der Unterrichtsgebühren keinen Einfluss.
- (3) Bei Aufnahme des Unterrichts zu Beginn des ersten Schulhalbjahres beginnt die Gebührenpflicht am 1. Oktober des Jahres. Bei Aufnahme des Unterrichts zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres beginnt die Gebührenpflicht am 1. April des Jahres.
- (4) Bei Zuteilung eines Unterrichtsplatzes zu einem anderen Termin als dem 1.10. oder dem 1.4. eines Jahres beginnt die Gebührenpflicht mit dem Tag, an dem die Zuteilung wirksam wird.
- (5) Bei Beendigung des Unterrichts am Ende des ersten Schulhalbjahres endet die Gebührenpflicht am 31. März des Jahres. Bei Beendigung des Unterrichts am Ende des zweiten Schulhalbjahres endet die Gebührenpflicht am 30. September des Jahres.
- (6) Bei Beendigung des Unterrichts zu einem anderen Termin (außerordentliche Kündigung), endet die Gebührenpflicht mit dem Tag, an dem die außerordentliche Kündigung wirksam wird.

§ 2 GEBÜHRENSCHULDNER

- (1) Gebührensschuldner sind die SchülerInnen der Musikschule.
- (2) Bei minderjährigen SchülerInnen sind deren gesetzliche Vertreter Gebührensschuldner.

§ 3 GUTSCHRIFT VON UNTERRICHTSGEBÜHREN

- (1) Fällt der Musikunterricht aus Gründen aus, die der Musikschüler/die Musikschülerin nicht zu vertreten hat (dienstliche Verhinderung der Lehrkraft, Fortbildung, etc.), wird die anteilige Unterrichtsgebühr gutgeschrieben. Fällt der Musikunterricht wegen Krankheit der Lehrkraft aus, wird ab dem zweiten Unterrichtsausfall im Schulhalbjahr die anteilige Unterrichtsgebühr gutgeschrieben.
- (2) Die anteilige Unterrichtsgebühr je ausgefallener Unterrichtseinheit beträgt 25% der für den jeweiligen Schüler/die jeweilige Schülerin zu berechnenden Monatsgebühr.
- (3) Wird im Gruppen- oder Klassenunterricht ein Ersatztermin gefunden, der von der Mehrheit der Schülerinnen/der Schüler wahrgenommen werden kann, erfolgt für die anderen SchülerInnen keine Gebührengutschrift.
- (4) Für Unterrichtsausfälle, die nicht die Musikschule zu vertreten hat, erfolgt keine Gebührengutschrift.
- (5) Bei längeren Unterrichtsausfällen infolge Erkrankung der Schülerin/des Schülers erfolgt eine anteilige Gebührengutschrift dann, wenn die Erkrankung mindestens einen Monat dauert und eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt wird, dass der Musikschulunterricht wegen der Erkrankung in diesem Zeitraum nicht besucht werden konnte.

§ 4 GEBÜHREN-ERMÄSSIGUNGEN

- (1) Eine Ermäßigung der Unterrichtsgebühren wird gewährt als
 - a) Familien-Ermäßigung (§ 4, Abs. 2)
 - b) Mehrfächer-Ermäßigung (§ 4, Abs. 3)
 - c) Vereins-Ermäßigung (§ 4, Abs. 5)
 - d) Gebühren-Ermäßigung aus besonderen Gründen (§ 4, Abs. 6)

(2) Werden mehrere Familienmitglieder an der Musikschule unterrichtet, wird dem zweiten Familienmitglied eine Ermäßigung nach Stufe I (vgl. Tarifblatt) und allen weiteren Familienmitgliedern nach Stufe II gewährt. Bei der Ermäßigung entscheidet die Reihenfolge des Alters. Die Ermäßigung wird ohne besonderen Antrag gewährt.

(3) Erhalten SchülerInnen in mehr als einem gebührenpflichtigen Fach Unterricht an der Musikschule, wird für das zweite Fach eine Ermäßigung nach Stufe I (vgl. Tarifblatt) und für jedes weitere Fach nach Stufe II gewährt. In der Reihenfolge wird das mit einer geringeren Gebühr zu berechnende Unterrichtsfach als jeweils nächstes Fach angesehen. Die Ermäßigung wird ohne besonderen Antrag gewährt.

(4) Die Familien-Ermäßigung und die Mehrfächer- Ermäßigung werden gegebenenfalls auch nebeneinander gewährt, allerdings nicht über eine Ermäßigung nach Stufe II hinaus.

(5) Mitgliedern von Musikvereinen, Chorvereinigungen, kirchlichen Instrumentalgruppen und Kirchenchören, die ihren Sitz in Wolfschlugen haben, wird in demjenigen Instrumental- oder Vokalfach, mit dem sie regelmäßig aktiv im Verein bzw. im Chor mitwirken, eine Ermäßigung nach Stufe III (vgl. Tarifblatt) gewährt. Die aktive Mitwirkung ist vom Vorsitzenden des jeweiligen Vereins schriftlich zu bestätigen; diese Bestätigung ist jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres zu erneuern; eine rückwirkende Gewährung der Ermäßigung ist nicht möglich.

Diese Ermäßigung wird nicht zusätzlich zu einer anderen Gebührenermäßigung gewährt, d.h. die Gebührenberechnung für weitere Unterrichtsfächer bzw. für den Unterricht weiterer Familienmitglieder erfolgt unabhängig von der Vereinsermäßigung.

(6) Die Musikschulgebühren können auch aus besonderen Gründen (z.B. besondere Begabtenförderung, Unterstützung besonderer Unterrichtsfächer, soziale Härtefälle, etc.) ermäßigt oder erlassen werden. Eine Entscheidung hierüber trifft die Schulleitung.

§ 5 GEBÜHREN-ZUSCHLAG

(1) Schülerinnen und Schülern, die ihren Wohnsitz nicht im Gebiet der Gemeinde Wolfschlugen haben, wird ein Auswärtigen-Zuschlag erhoben.

(2) Erwachsene ab dem vollendeten 27. Lebensjahr zahlen einen Zuschlag.

(3) Die in § 4 genannten Ermäßigungen werden bei Vorliegen der Voraussetzungen gewährt und die Zuschläge anschließend auf die ermäßigte Gebühr berechnet.

(3) Die Höhe der jeweils gültigen Zuschläge wird im Tarifblatt festgelegt.

§ 6 UNTERRICHTSVERTRAG

(1) Die Anmeldungen von Kindern und Jugendlichen werden vorrangig berücksichtigt.

(2) Die Anmeldungen von auswärtigen Schülerinnen und Schülern werden nachrangig berücksichtigt.

§ 7 INKRAFTTRETEN

(1) Diese Gebührenordnung tritt aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 14. Februar 2005 am 1. April 2005 in Kraft.

Wolfschlugen, den 15. Februar 2005

Emhardt
Bürgermeister

Musikschule Wolfschlugen

Ulrichstr. 11
72649 Wolfschlugen
Tel. 07022/262064

TARIFBLATT

Anlage zur Gebührenordnung der Musikschule Wolfschlugen gültig ab 1.4.2006
Beschluss des Gemeinderats vom 20.03.2006

1. Unterrichtsgebühren:

Die Unterrichtsgebühr ist eine Jahresgebühr, die in 12 Monatsraten i.d.R. im Abbuchungsverfahren zu bezahlen ist.

Unterrichtsform		Unterrichts- minuten je Schulwoche	Jahresgebühr	Monatsrate
			in €	in €
Tarif 1.1	Einzelunterricht	30	720,00 €	60,00 €
Tarif 1.2	Einzelunterricht	45	936,00 €	78,00 €
Tarif 1.3	Einzelunterricht	60	1.200,00 €	100,00 €
Tarif 2.1	2-er Gruppenunterricht/3-er Gruppenunterricht	30/45	396,00 €	33,00 €
Tarif 2.2	2-er Gruppenunterricht	45	540,00 €	45,00 €
Tarif 3	mehr als 3-er Gruppenunterricht	45	240,00 €	20,00 €
Tarif E	Klassenunterricht Elementarstufe (für Kinder im Vorschulalter) z.B. Musikgarten,	35 bis 60	144,00 €	12,00 €
Tarif K2	2-er Kombiunterricht	40	480,00 €	40,00 €
Tarif K3	3-er Kombiunterricht	60	600,00 €	50,00 €
Tarif O	Klassenunterricht Orientierungsstufe (für Kinder im Grundschulalter) z.B. Sing- u. Spielkreis, Orff-Spielkreis u.a. Rhythmisch-musikalische Früherziehung	45 bis 60	264,00 €	22,00 €
Tarif B	Ballett, Jazz-Dance	60	324,00 €	27,00 €
Tarif S	Klassenunterricht Kooperation Schule	45	120,00 €	10,00 €
Tarif G	Gast bei einem Ensemble der Musikschule z.B. Orchester, Band u.a.	45 bis 90	180,00 €	15,00 €

Die Gastschülergebühr wird für die Teilnahme an den Orchestern, Chören oder Ensembles der Musikschule erhoben, sofern nicht gleichzeitig ein gebührenpflichtiges Unterrichtsfach an der Musikschule Wolfschlugen besucht wird

Bei der Bemessung der Gebühren ist ein einmaliger Unterrichtsausfall pro Halbjahr wegen Erkrankung der Lehrkraft berücksichtigt worden. Ab dem zweiten Krankheitsausfall werden die anteiligen Gebühren für den ausgefallenen Unterricht gutgeschrieben.

2. Ermäßigungen

	Ermäßigung in %	Bemerkungen
Stufe I	20	<ul style="list-style-type: none"> Familienermäßigung für das 2. Familienmitglied Mehrfächerermäßigung für das 2. Unterrichtsfach
Stufe II	40	<ul style="list-style-type: none"> Familienermäßigung für das 3. und alle weiteren Familienmitglieder Mehrfächerermäßigung für das 3. und jedes weitere Unterrichtsfach bzw. für das 2. Unterrichtsfach des 2. Familienmitglieds usw.
Stufe III	40	<ul style="list-style-type: none"> Vereinsermäßigung (siehe Gebührenordnung § 4 Abs. 5)

3. Zuschläge

Zuschläge in %	Bemerkungen
20	<ul style="list-style-type: none"> Der Auswärtigenzuschlag wird generell bei Personen erhoben, die ihren Wohnsitz nicht in Wolfschlugen haben.
20	<ul style="list-style-type: none"> Der Erwachsenenzuschlag gilt für alle Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben.

4. Instrumentenmietgebühr

Tarifgruppe	Instrumentenart	Jahresgebühr in €	Monatsrate in €
L 1	Gitarre, 1/4 + 1/2 Violine	84,00 €	7,00 €
L 2	Streich- u. Blasinstrumente	120,00 €	10,00 €

5. Gebühren außerhalb des regelmäßigen Schulunterrichts

a) 5-er Block zu je 30 Min: **120,00 €**

b) 5-er Block zu je 45 Min: **180,00 €**

Die Inanspruchnahme des Unterrichts muss innerhalb von 3 Monaten nach Erwerb der Unterrichtseinheiten erfolgen. Nicht in Anspruch genommene Unterrichtsstunden verfallen nach diesem Zeitraum ersatzlos. Eine Kostenerstattung für verfallene Unterrichtsstunden ist ausgeschlossen.